



Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Riegeler Brauerei“

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde die männliche Form gewählt, was die Form weiblich und divers nicht ausschließt.

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches und § 162 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt Seite 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (Bundesgesetzblatt Seite 1728) geändert, und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582 folgend) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl in seiner Sitzung am 09.02.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Riegeler Brauerei“ beschlossen:

§ 1 Änderung des räumlichen Geltungsbereiches

(1) Erweiterung

Die am 23.02.2006 rechtskräftig gewordene Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Riegeler Brauerei“ (Sanierungssatzung) wird um den östlichen Teil des Grundstücks Flurstücknummer 6909/1 (Felsenkeller) erweitert.

(2) Teilaufhebung

Mit Ausnahme der Grundstücke mit den Flurstücknummern 6909/8 (Maschinenhalle/Energiezentrale), 6909/12 (Zugang Felsenkeller), 6909/1 Teil (Felsenkeller), 6909/13 (Pfortnerhaus), die sich innerhalb der Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Gebiet „Riegeler Brauerei“ (Sanierungssatzung) befinden, wird festgestellt, dass die Sanierungsziele erreicht sind und daher die Satzung für die Teilbereiche aufgehoben wird.

(3) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet „Riegeler Brauerei“ festgesetzt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 des Baugesetzbuches über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Absatz 1 des Baugesetzbuches in Kraft.

Riegel am Kaiserstuhl, den 09.02.2022

Daniel Kietz
Bürgermeister

Anlage: Lageplan über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Riegeler Brauerei“

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrensvorschriften und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.